Satzung des Vereins „Verein der iranischen und iranischstämmigen Blinden und Sehbehinderten“ (ViBS e. V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein trägt den Namen „Verein der iranischen und iranischstämmigen Blinden und Sehbehinderten e. V.“ (ViBS e. V.).

   Als blind im Sinne dieser Satzung gelten Personen mit einem Sehvermögen auf dem besseren Auge von höchstens 2%. Als sehbehindert im Sinne dieser Satzung gelten Personen mit einem Sehvermögen auf dem besseren Auge von höchstens 30%.

2) Der Sitz des Vereins ist in 60488 Frankfurt am Main, Hausener Obergasse 17.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1) Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele.
   Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Bildung.

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Der Verein verfolgt folgende Ziele:

   a. Die Aufklärung in allen Fragen des Blinden- und Sehbehindertenwesens durch Etablierung eines Netzwerks zwischen iranischen blinden und sehbehinderten Menschen.
   b. Die Beratung iranischer blinder und sehbehinderter Menschen im Umgang mit Behörden und Ämtern.
   c. Die Herstellung von Kontakten zwischen iranischen blinden und sehbehinderten Menschen mit den Blinden- und Sehbehindertenorganisationen ihres Aufenthaltsorts.
   d. Die Information und den Erfahrungsaustausch über neueste Entwicklungen im sozialen wie auch technischen Bereich des Blindenwesens im internationalen Feld.
   e. Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Blindenorganisationen und staatlichen Institutionen in anderen Ländern und im Iran mittels Einführung und Durchführung von Kongressen, Seminaren und

Beratungen, insbesondere durch die Planung sowie Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen für Blinde und Sehbehinderte im Iran.

f. Die Informationsvermittlung über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Tagungen und Vorträge im Bereich des Blinden- und Sehbehindertenwesens.

g. Die Kontaktaufnahme mit Firmen hinsichtlich der Barrierefreiheit ihrer Produkte, insbesondere für den persischsprachigen Raum.

§ 3 Verwendung der Mittel

1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation „DVBS“ (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf, Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Alle natürlichen Personen, die zur Realisierung der Vereinsziele beitragen oder diese fördern möchten, können ordentliches Mitglied beim „Verein der iranischen und iranischstämmigen Blinden und Sehbehinderten e. V.“ werden.

2) Alle juristischen Personen, die im Blinden- und Sehbehindertenwesen aktiv sind und die zur Realisierung der Vereinsziele beitragen oder diese fördern möchten, können ordentliches Mitglied beim „Verein der iranischen und iranischstämmigen Blinden und Sehbehinderten e. V.“ werden. Diese Mitglieder haben nur eine Stimme.

3) Ehrenmitglieder: Sie werden vom Vorstand ernannt und sind von den Beitragszahlungen befreit.

4) Fördernde Mitglieder: Dies können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins fördern möchten und kein ordentliches Mitglied werden möchten oder können.

5) Aufnahme bzw. Ablehnung:

   a. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
   b. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand.
   c. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
   d. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.
   e. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, welcher mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
   f. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
   g. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Durch Tod

2) Durch Austritt aus dem Verein

   Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist hierbei einzuhalten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird erst zum Jahresende wirksam.

3) Durch Ausschluss des Vereinsmitglieds

   Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Vereinsmitglied

   a. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
   b. das Ansehen des Vereins schädigt.
   c. mit seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in zweijährigem Verzug ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft/den Ausschluss aus dem Verein schriftlich mit.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstands einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann aufgrund der großen Entfernungen und persönlichen Handicaps auch mittels elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. Skype oder einer Telefonkonferenz organisiert werden.

2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an jedes Mitglied mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitteilungen des Vereins können auf elektronischem Weg vermittelt werden.

3) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss möglichst folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

   a. Bericht des Vorstands - dieser beinhaltet:

      - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
      - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
      - Entlastung des Vorstands

   b. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
   c. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse
   d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
   f. Vorlage des Kassenberichts

g. Wahl von Rechnungsprüfern

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich in der Frist von 3 Wochen einberufen.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Falls dieser Anteil auf der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, muss der Vorstand eine Einladung für eine weitere Mitgliederversammlung für zwei Wochen später aussprechen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 30 % der Mitlieder anwesend sind.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Beisitzer/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in.

2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3) Der Vorstand beschließt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

5) Die Mitglieder der des geschäftsführenden Vorstands verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich.

§ 8 Wahl des Vorstands

1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Nur natürliche Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sind, können als Vorstand gewählt werden.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bei unbedingter Notwendigkeit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist möglich, wenn jedes Jahr die Hälfte des Vorstands ausscheidet.

3) Die Wahlen erfolgen geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 9 Protokolle

1) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.

2) Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen, der zu Beginn der Versammlung gewählt wird.

3) Es beinhaltet: Namen der Teilnehmer, Ort, Datum und Tagesordnung in detaillierter Form.

4) Es soll vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. §73 BGB, falls der Mitgliederstand unter 3 Personen sinkt.

2) Die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Beitragsordnung

1) Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt. Neufestsetzungen werden ab dem nächsten Geschäftsjahr fällig.

2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März des Beitragsjahres fällig.

3) Für neu eintretende Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.

4) Der Jahresbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen.